

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1138 (1997)
14. November 1997

RESOLUTION 1138 (1997)

*verabschiedet auf der 3833. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. November 1997*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 4. September 1997 (S/1997/686 und Add.1) und vom 5. November 1997 (S/1997/859) über die Situation in Tadschikistan,

sowie nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/808),

in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die die Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan (S/1997/510) erzielt haben, sowie über die wirksame Aufrechterhaltung der Waffenruhe zwischen der Regierung Tadschikistans und der Vereinigten Tadschikischen Opposition (UTO),

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß die Sicherheitslage in Tadschikistan weiterhin prekär ist und daß insbesondere im Zentrum des Landes noch ein hohes Maß an Gewalttätigkeit herrscht, obschon weite Teile des Landes vergleichsweise ruhig sind,

mit Genugtuung über den Beschluß der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, ihre Gemeinsamen Friedenstruppen (im folgenden als die "GUS-Friedenstruppen" bezeichnet) zu

ermächtigen, auf Ersuchen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT) und mit Zustimmung der Parteien bei der Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen behilflich zu sein,

davon Kenntnis nehmend, daß die Parteien in dem Allgemeinen Abkommen sowie in dem vom 27. Juni 1997 datierten Schreiben des Präsidenten der Republik Tadschikistan und des Führers der UTO an den Generalsekretär (S/1997/508) die Vereinten Nationen um weitere Hilfe bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens ersucht haben, und anerkennend, daß die Umsetzung dieses Abkommens konsequentes Handeln nach Treu und Glauben und ständige Anstrengungen seitens der Parteien sowie eine anhaltende, tatkräftige Unterstützung durch die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft erfordern wird,

1. begrüßt die Berichte des Generalsekretärs vom 4. September 1997 und vom 5. November 1997;

2. begrüßt außerdem die ernsthaften Anstrengungen der Regierung Tadschikistans und der UTO, ihre Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Abkommen zu erfüllen, sowie die Fortschritte bei der Tätigkeit der Kommission für nationale Aussöhnung, dem Austausch von Kriegsgefangenen und Inhaftierten, der Registrierung von Kämpfern der UTO innerhalb Tadschikistans und bei der Rückführung von Flüchtlingen aus Afghanistan;

3. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Vereinbarung der Parteien, eine gemeinsame Sicherheitseinheit aufzustellen, mit der Aufgabe, die Sicherheit von Personal und Transporten der UNMOT hauptsächlich im Zentrum des Landes zu gewährleisten, namentlich auch durch bewaffneten Geleitschutz, und fordert sie auf, diese Einheit unverzüglich aufzustellen;

4. ermächtigt den Generalsekretär, die Personalstärke der UNMOT gemäß seinen Empfehlungen zu erhöhen;

5. beschließt, das Mandat der UNMOT bis zum 15. Mai 1998 zu verlängern;

6. beschließt, daß das Mandat der UNMOT die folgenden Aufgaben umfassen wird:

sich nach besten Kräften für die Förderung des Friedens und der nationalen Aussöhnung einzusetzen und bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein und zu diesem Zweck

a) Gute Dienste und sachverständigen Rat zu gewähren, wie in dem Allgemeinen Abkommen festgelegt;

b) mit der Kommission für nationale Aussöhnung und ihren Unterkommissionen sowie mit der Zentralkommission für Wahlen und die Abhaltung eines Referendums zusammenzuarbeiten;

- c) an der Arbeit der Kontaktgruppe der Garantiestaaten und -organisationen mitzuwirken und diese zu koordinieren;
 - d) Berichten über Verletzungen der Waffenruhe nachzugehen und den Vereinten Nationen und der Kommission für nationale Aussöhnung darüber Bericht zu erstatten;
 - e) die Sammlung der Kämpfer der UTO sowie ihre Wiedereingliederung, Entwaffnung und Demobilisierung zu überwachen;
 - f) bei der Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten in die Regierungsstrukturen beziehungsweise bei ihrer Demobilisierung behilflich zu sein;
 - g) die Hilfe der Vereinten Nationen für Tadschikistan während des Übergangszeitraums zu koordinieren;
 - h) enge Kontakte zu den Parteien sowie Zusammenarbeit und Verbindung mit den GUS-Friedenstruppen, den russischen Grenztruppen und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in Tadschikistan zu wahren;
7. fordert die Parteien auf, weiter zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der GUS-Friedenstruppen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;
8. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, am 24. und 25. November 1997 in Wien eine Geberkonferenz einzuberufen, um internationale Unterstützung für die Erfüllung des Allgemeinen Abkommens zu erhalten, und legt den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten nahe, rasch und großzügig zu reagieren, um sicherzustellen, daß diese Gelegenheit, zum Erfolg des Friedensprozesses beizutragen, nicht ungenützt verstreicht;
9. legt den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten ferner nahe, ihre Hilfeleistung fortzusetzen, um die dringenden humanitären Bedürfnisse in Tadschikistan zu lindern und dem Land Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau seiner Wirtschaft anzubieten;
10. begrüßt den Beitrag, den die GUS-Friedenstruppen nach wie vor leisten, wenn es darum geht, den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens in Abstimmung mit allen Beteiligten behilflich zu sein;
11. würdigt die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Personals der UNMOT und ermutigt sie, den Parteien auch weiterhin bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein;
12. ersucht den Generalsekretär, den Rat über alle bedeutsamen Entwicklungen unterrichtet zu halten, insbesondere was die Sicherheitslage betrifft, und ersucht ihn außerdem, innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten;

13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
